

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

A. Problem

Entsetzliche Verbrechen aus jüngster Zeit, die von einschlägig vorbestraften Personen begangen worden sind, haben deutlich gemacht, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten dringend der Verbesserung bedarf. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger muss den hohen Rang einnehmen, der ihm gebührt.

Defizite weist das geltende Recht vor allem insoweit auf, als keine ausreichenden Möglichkeiten bestehen, gegen Straftäter vorzugehen, deren Gemeingefährlichkeit sich im Verlauf des Strafvollzugs ergibt. Sie müssen derzeit nach Vollverbüßung der verhängten Freiheitsstrafe entlassen werden, auch wenn die Gefahr weiterer schwerster Straftaten droht und dieser Gefahr insbesondere mit dem Instrument der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) nicht wirksam begegnet werden kann. Daran hat das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) nichts Wesentliches geändert. Es greift erst in einigen Jahren, weil die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung einen Vorbehalt durch das erkennende Gericht voraussetzt; tritt die Gefährlichkeit erst während des Strafvollzugs zu Tage, erlaubt es weiterhin keine Sicherungsmöglichkeit.

Das beschriebene Defizit betrifft sowohl Täter, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 oder Abs. 3 StGB vorliegen, als auch solche, bei denen das nicht der Fall ist.

Außerdem ist es nicht länger hinzunehmen, dass Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende auch dann nicht angeordnet werden kann, wenn sie nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden (§ 106 Abs. 2 Satz 1 JGG).

...

B. Lösung

Zur Beseitigung der beschriebenen Missstände schlägt der Entwurf im Wesentlichen Folgendes vor:

- Ermöglichung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch ohne Vorbehalt durch das erkennende Gericht, sofern sich im Verlauf des Strafvollzugs ergibt, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, namentlich solche, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, sofern auch die sonstigen formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB gegeben sind (§ 66a Abs. 1 StGB-E);
- Ermöglichung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gegen Täter, bei denen die formellen Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB nicht vorliegen, bei denen aber im Falle der Entlassung in Freiheit die hohe Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung bestimmter besonders schwerwiegender Taten gegen die Person besteht (§ 66a Abs. 2 StGB-E);
- Ermöglichung der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende, sofern gegen sie allgemeines Strafrecht angewendet wird;
- Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer nach vorheriger mündlicher Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt sowie nach obligatorischer Einholung eines externen Sachverständigengutachtens, das der Sachverständige in einem Anhörungstermin mündlich zu erstatten hat (§ 456b StPO-E);
- Zuständigkeit der Großen Strafvollstreckungskammer für Entscheidungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG-E).

Damit werden - mit Ausnahme des Regelungsvorschlags für Heranwachsende - Lösungsmöglichkeiten eines Gesetzentwurfs aufgegriffen, dessen Einbringung der Bundesrat bereits am 21. Juni 2002 beschlossen hatte (BR-Drs. 507/02 (Beschluss); BT-Drs. 14/9847). Der Deutsche Bundestag hat sich in der vergangenen Legislaturperiode mit dem Entwurf jedoch nicht mehr befasst.

C. Alternativen

Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist zur umfassenden Lösung der aufgezeigten Probleme nicht geeignet. Es erfasst weder die Täter, deren besondere Gefährlichkeit - aus welchen Gründen auch immer - erst im Strafvollzug erkannt wird, noch die gefährlichen Täter, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 28. August 2002 verurteilt worden sind, weil es bei ihnen jeweils an einem Vorbehalt im Urteil fehlt. Außerdem begründet die Vorbehaltslösung die Gefahr, dass Gerichte anstatt der sofort gebotenen Anordnung der Sicherungsverwahrung zunächst nur einen Vorbehalt aussprechen, um die vermeintlich besseren Erkenntnismöglichkeiten nach einer Teilvollstreckung der Strafe zu nutzen. Am Ende könnten weniger Sicherungsverwahrungen gegen gefährliche Täter angeordnet werden als heute.

Die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter auf der Grundlage von Landesgesetzen, wie sie bisher in Baden-Württemberg und einigen anderen Ländern bestehen, kann nur eine Teillösung des Problems sein. Abgesehen davon, dass mit der Schaffung entsprechender Gesetze in allen Ländern kaum zu rechnen ist, können die auf die allgemeine Kompetenz für die Gefahrenabwehr gestützten Regelungen zur landesrechtlichen Unterbringung wegen der durch den Bund abschließend in Anspruch genommenen Kompetenz für eine strafrechtliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht auf die Straftaten des Täters als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Gefährlichkeit zurückgreifen (vgl. Würtenberger/Sydow, NVwZ 2001, 1201 <1202 f.>). Wegen dieser eingeschränkten Beurteilungsgrundlage besteht die Gefahr, dass gewichtige Prognosegesichtspunkte ausgeblendet werden müssen mit der Folge, dass Täter trotz erkennbarer Gefährlichkeit in Freiheit zu entlassen sind.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die vermehrte Anordnung von Sicherungsverwahrung werden für den Strafvollzug bei den Ländern Mehrkosten entstehen. Weitere zusätzliche Kosten werden durch die obligatorische Anordnung von Gutachten anfallen. Der Umfang der Mehrkosten lässt sich derzeit nicht hinreichend sicher abschätzen.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 66a das Wort "Vorbehalt" durch die Wörter "Nachträgliche Anordnung" ersetzt.
2. § 66a wird wie folgt gefasst:

"§ 66a

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil von ihm erhebliche Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 zu erwarten sind, kann das Gericht nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 gegeben sind.

(2) Die Sicherungsverwahrung kann unabhängig von den Voraussetzungen des § 66 nachträglich angeordnet werden, wenn sich während des Vollzugs einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren wegen einer oder mehrerer

Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 239a, 239b, 250 oder § 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, ergibt, dass der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut solche Taten begehen wird, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden."

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 106 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird aufgehoben.
2. In Satz 2 wird das Wort "Er" durch die Wörter "Der Richter" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zum Zweiten Buch die Angabe "Siebenter Abschnitt. Verfahren über die Entscheidung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung ... § 275a" gestrichen.
2. In § 246a Satz 1 werden die Wörter "oder vorbehalten" gestrichen.
3. In § 260 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter "Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten, die" gestrichen.
4. In § 267 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist."
5. § 268d wird aufgehoben.
6. Nach § 275 wird der siebente Abschnitt aufgehoben.

7. § 454 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Der Sachverständige ist mündlich zu hören."

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Der Verurteilte, sein Verteidiger, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt sind von dem Termin zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben sie keinen Anspruch. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben."

8. Nach § 456a wird folgender § 456b eingefügt:

"§ 456b

Verfahren bei nachträglicher Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a des Strafgesetzbuches) trifft das Gericht durch Beschluss.

(2) Vor der Entscheidung sind der Verurteilte, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt mündlich zu hören.

(3) Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen; der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind von dem Termin zu benachrichtigen. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben.

(4) Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

(5) § 453c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden."

9. In § 462a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe "454a" die Angabe ", 456b" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 78b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Sicherungsverwahrung" die Wörter "oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung" eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter "oder vorbehaltenen" gestrichen.
2. In § 12 Abs. 1 Nr. 9 werden die Wörter "Entscheidungen über eine vorbehaltene" durch die Wörter "die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der" ersetzt.
3. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 12 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6110 Buchstabe c werden die Wörter "Die Gebühr entsteht auch bei Anordnung der Sicherungsverwahrung in Verfahren nach § 275a StPO" gestrichen.

2. Nach Nummer 6131 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
<i>"4. Verfahren über die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung (§ 456b StPO)</i>		
6140	Beschluss, durch den die Sicherungsverwahrung angeordnet wird	41,00 EUR"

Artikel 7

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 87 wird Satz 3 aufgehoben.
2. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

"§ 92a

Gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im Verfahren über die Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 456b der Strafprozessordnung) eine Gebühr von 60 bis 780 Euro. Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung erhält der Rechtsanwalt die Gebühr gesondert."

3. In § 97 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Das Fünffache der Mindestgebühr erhält der Rechtsanwalt auch in den Fällen des § 92a."

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In der jüngsten Zeit wurden eine Reihe von schweren Sexualstraftaten bekannt, die das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nachhaltig erschüttert haben. In diesem Zusammenhang hat sich der Blick für einen Täterkreis geschärft, bei dem sich die Ausgestaltung der derzeit geltenden Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung als unzureichend erweist. Es sind dies in erster Linie voll schuldfähige Täter, deren Gefährlichkeit erst im Strafvollzug zu Tage tritt.

Unterbleibt die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder deren Vorbehalt, so besteht keine Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung anzuordnen, falls sich erst im Strafvollzug zeigt, dass die Gefahr weiterer schwerer Straftaten tatsächlich gegeben ist. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Sachlage können damit also lediglich über die Vorschriften der §§ 67c, 67d Abs. 2 und § 67e StGB zu Gunsten, nicht aber zu Ungunsten des Verurteilten berücksichtigt werden. Damit zwingt das Gesetz dazu, die mit einer Entlassung hochgefährlicher Täter verbundenen Risiken einzugehen und im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich der Täter erneut in schwerwiegender Weise vergangen hat.

Der wirksame Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern, zu dessen Gewährleistung der Staat mit Blick auf die Individualrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist, verlangt hier Rechtsänderungen. Diese müssen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Freiheitsrechten des einzelnen gefährlichen Straftäters und den Erfordernissen einer auch aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) herzuleitenden wirksamen Verbrechensbekämpfung schaffen. Dabei kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der in § 62 StGB für das gesamte Maßregelrecht betont wird, besondere Bedeutung zu. Die nachträgliche Anordnung der Unterbringung eines gefährlichen Straftäters in der Sicherungsverwahrung kann nur dann in Betracht kommen, wenn kein milderes Mittel wie etwa die Führungsaufsicht zur Verfügung steht, um den Schutz der Gesellschaft ausreichend zu gewährleisten. Der Freiheitsanspruch des Verurteilten muss dort zurücktreten, wo es im Blick auf die Art der von ihm drohenden Straftaten sowie deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit angesichts des staatlichen Schutzauftrags für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvermeidbar erscheine, ihn in die Freiheit zu entlassen (vgl. BVerfGE 70, 297

<315>). Die Praxis zeigt indes, dass nach geltendem Recht Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden hierzu gleichwohl immer wieder gezwungen sind.

Das Gesetz vom 21. August 2002 zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (BGBl. I S. 3344) leistet keinen wirksamen Beitrag zur Problemlösung. Es bleibt weit hinter den Erfordernissen zurück. Nach diesem Gesetz besteht die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nämlich nur dann, wenn bereits das Tatgericht bei der Verurteilung eine nachträgliche Anordnung vorbehält. All diejenigen Straftäter, die derzeit in den Justizvollzugsanstalten einsitzen und deren Gefährlichkeit sich jetzt herausstellt, werden nicht erfasst. Das Gesetz greift damit frühestens in einigen Jahren und auch nur dann, wenn ein Vorbehalt vom Gericht ausgesprochen worden ist.

Von vorneherein ausgeschlossen ist nach der Vorbehaltslösung die Sicherung solcher Täter, deren Gefährlichkeit sich - aus welchem Grund auch immer - erst während des Strafvollzugs herausstellt. Da das erkennende Gericht bei ihnen keinen Anlass für einen Vorbehalt hatte, haben diese Strafgefangenen keine Sicherungsverwahrung zu befürchten, selbst wenn bei ihnen die Gefahr schwerster Wiederholungstaten nach dem Ende der Strafhaft offensichtlich zu Tage tritt. Außerdem ist der Anwendungsbereich des Gesetzes durch die Anknüpfung an § 66 Abs. 3 StGB in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt.

Die einschlägigen Bestimmungen in den Unterbringungsgesetzen der Länder bieten regelmäßig keine Handhabe gegen zur Entlassung anstehende hochgefährliche Straftäter, bei denen zwar eine schwere Persönlichkeitsstörung, jedoch keine psychische Erkrankung besteht, deren Vorliegen zu einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus führen könnte.

Auch die Landesgesetze zur Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter, wie sie inzwischen in Baden-Württemberg und einigen anderen Ländern ergangen sind, bieten keinen der vorgeschlagenen Ergänzungen des Rechts der strafrechtlichen Sicherungsverwahrung vergleichbaren Schutz der Bevölkerung. Zum einen liegt das daran, dass noch nicht alle Länder solche Gesetze geschaffen haben. Damit ist zumindest für die nahe Zukunft auch nicht damit zu rechnen. Zum anderen ist die für eine Unterbringung nach den Landesgesetzen zur Verfügung stehende Tatsachengrundlage eingengt. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht für die Sicherungsverwahrung abschließend Gebrauch gemacht. Dem sich auf die Gesetzgebungskompetenz für die Gefahrenabwehr stützenden Landesgesetzgeber ist es deshalb

verwehrt, eine Unterbringung zu ermöglichen, die auf Straftaten als wesentliche Anknüpfungstatsachen abstellt (vgl. Würtenberger/Sydow, NVwZ 2001, 1201 <1202 f.>). Die landesrechtliche Unterbringung muss sich auf andere Tatsachen stützen, die die Gefährlichkeit des Täters ergeben. Oft sind es aber gerade seine Straftaten, in denen seine Gefährlichkeit Ausdruck gefunden hat. Werden diese Anknüpfungstatsachen für die (landesrechtliche) Unterbringung notwendigerweise ausgeblendet, besteht die Gefahr, dass Täter in Freiheit entlassen werden müssen, obwohl sich deren Gefährlichkeit feststellen ließe, wenn alle relevanten Tatsachen - auch die Straftaten - in die Beurteilung einfließen könnten.

Das geltende Recht bedarf in dreierlei Hinsicht der Ergänzung, um die aufgezeigten Defizite zu beheben:

Es muss ermöglicht werden, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich auch ohne Vorbehalt durch das erkennende Gericht angeordnet werden kann, wenn sich erst nach der Verurteilung während der Strafhaft ergibt, dass der Täter weiterhin gefährlich ist und die weiteren formellen Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen.

Darüber hinaus muss aber auch eine Möglichkeit geschaffen werden, solche Täter sicher zu verwahren, bei denen die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB noch nicht vorliegen, die sich aber besonders gravierender Straftaten gegen die Person schuldig gemacht haben und bei denen sich zeigt, dass sie auch nach der Entlassung aus der Strafhaft mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichartige schwerste Delikte begehen würden. Es ist der Bevölkerung nicht verständlich zu machen und auch nicht zuzumuten, dass solche Personen trotz nahezu sicher vorherzusehender schwerster Wiederholungstaten auf freien Fuß gesetzt werden.

Schließlich ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung auch bei gefährlichen Heranwachsenden zu ermöglichen, bei denen das allgemeine Strafrecht angewendet wird. Der Umstand, dass gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG Sicherungsverwahrung auch dann nicht angeordnet werden kann, wenn Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt, ist nicht länger hinnehmbar. Die Regelung hat zur Folge, dass hochgefährliche heranwachsende Straftäter, etwa Vergewaltiger, bei denen keine ins Gewicht fallenden Reiferückstände vorliegen, nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe ungeachtet ihrer fortdauernden Gefährlichkeit in die Freiheit entlassen werden müssen. Die bestehende Inkonsequenz, trotz Anwendung des allgemeinen Strafrechts Sicherungsverwahrung nicht zuzulassen, wird beseitigt.

Da es sich bei der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungs-

verwahrung nicht um eine Modifizierung der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung handelt, sondern um eine selbstständige Sanktion, muss das Verfahren so ausgestaltet sein, dass es die angesichts der Schwere des Eingriffs zu fordernden rechtsstaatlichen Garantien in vollem Umfang verwirklicht.

Hierzu sieht der Entwurf eine Stärkung des Einflusses des Vollstreckungsgerichts vor. Allein dieses Gericht, das regelmäßig bereits im Laufe des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst war, kann am Ende der Strafzeit die Frage sachgerecht beurteilen, ob nunmehr die Gefährlichkeit des Straftäters seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert. Die Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt sowie die Verpflichtung zur Einholung eines externen Sachverständigengutachtens verschafft dem Gericht eine möglichst breite und zuverlässige Entscheidungsgrundlage und gewährleistet, dass die Sicherungsverwahrung gegen Verurteilte, die ihre Strafe voll verbüßt haben, nur dann angeordnet wird, wenn die von ihnen ausgehende Gefahr weiterer Straftaten so groß ist, dass ihre Entlassung in die Freiheit angesichts des Schutzbedürfnisses der Gesellschaft nicht verantwortet werden kann.

Die Streichung der Vorbehaltsregelung des § 66a StGB und der Zuständigkeit des erkennenden Gerichts für die Entscheidung über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 275a StPO erfordert keine Übergangsregelung für die Fälle, in denen Gerichte zwischen dem 28. August 2002 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten haben. Der Vorbehalt verliert seine rechtliche Wirksamkeit und hat nur noch insoweit praktische Bedeutung, als in diesen Fällen Anlass zu besonders sorgfältiger Prüfung bestehen wird, ob nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anzuordnen ist. Darüber hat die große Strafvollstreckungskammer (§ 462a StPO-E, § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG-E) nach dem in § 454b StPO-E geregelten Verfahren zu entscheiden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 66a StGB (Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 2 (§ 66a StGB)

Bei der Entscheidung über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht bleiben wertvolle Erkenntnisse aus dem späteren Strafvollzug naturgemäß ausgeblendet. Es besteht das dringende Bedürfnis, Sicherungsverwahrung anordnen zu können, wenn sich die Gefährlichkeit erst während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe ergibt.

Im Unterschied zum geltenden Recht ermöglicht es § 66a StGB-E, Sicherungsverwahrung bis zum Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe anzuordnen, sofern sich die Gefährlichkeit des Verurteilten im Verlaufe des Strafvollzugs erweist. Die im Strafvollzug gewonnenen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Verurteilten können bei der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung - abweichend von der Regelung des geltenden Rechts in § 66a Abs. 2 StGB - bis zum Entlassungszeitpunkt herangezogen werden. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung wird für alle Anwendungsfälle des § 66 StGB - und ohne dass es im Urteil eines diesbezüglichen Vorbehalts bedarf - ermöglicht. Die Entscheidung über die (nachträgliche) Anordnung der Sicherungsverwahrung wird nicht dem erkennenden Gericht, sondern der Strafvollstreckungskammer übertragen (dazu unten zu Artikel 3 Nr. 9). Die die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ablehnende Entscheidung des erkennenden Gerichts bleibt unangetastet, weil nur neue Erkenntnisse, die sich während des Vollzugs der Freiheitsstrafe ergeben haben, im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtwürdigung die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ermöglichen.

Durch die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung wird dem Verurteilten zudem ein Anreiz gegeben, im Vollzug mitzuarbeiten, etwa an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen.

Auch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 StGB-E setzt voraus, dass eine Gesamtwürdigung des Täters sowie seiner Taten

ergibt, dass er für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil von ihm erhebliche Straftaten, namentlich solche, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB), zu erwarten sind. Hierzu kann auf die zu § 66 StGB in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Neben der Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug werden bei der Gefährlichkeitsprognose vor allem die bekannte Kriminalität bzw. die Anlasstat des Verurteilten, Art und Gefährlichkeit der von ihm zu befürchtenden Straftaten, seine Persönlichkeitsstruktur, aber auch die zu erwartenden künftigen Lebensumstände, insbesondere die Wirkungen von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, zu berücksichtigen sein. Wie schon nach geltendem Recht bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a Abs. 2 Satz 2 StGB) wird auch bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf das Merkmal des Hanges als Grundlage der Gefährlichkeit verzichtet.

Die Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 StGB-E darf nur dann nachträglich angeordnet werden, wenn die weiteren (formellen) Voraussetzungen für die Anordnung (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 66 Abs. 2, 3 und 4 StGB) gegeben sind. Der Regelungsinhalt des Artikels 1 beschränkt sich also weitgehend auf das Hinausschieben des Prognosezeitpunkts. Durch die Verweisung auf die formellen Voraussetzungen für die Anordnung nach § 66 StGB wird klargestellt, dass es insoweit auf das Vorliegen der Voraussetzungen im Zeitpunkt der Anlassverurteilung ankommt. Damit ist gewährleistet, dass der Verurteilte in Bezug auf die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nicht schlechter gestellt wird als im Erkenntnisverfahren. Für die Gefährlichkeitsprognose kommt es dagegen auf den Zeitpunkt der nachträglichen Anordnung an.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass es immer wieder - wenn auch glücklicherweise selten - Straftäter gibt, die schon sehr früh in ihrer "Karriere" sehr schwerwiegende Straftaten begehen und bei denen - noch bevor sie die von § 66 StGB geforderten formellen Voraussetzungen erfüllt haben - abzusehen ist, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit erneut solche schwersten Taten begehen werden. Wenn sich diese Erwartung erfüllt, ist es der zu Recht empörten Öffentlichkeit kaum verständlich zu machen, dass es das Strafrecht erfordert, schwerste Wiederholungstaten sehenden Auges abzuwarten, bis mit einer dauerhaften Sicherung des gefährlichen Rechtsbrechers die Bevölkerung geschützt werden kann. Um diesem augenscheinlichen Missstand zu begegnen, will § 66a Abs. 2 StGB-E es ermöglichen, bereits gegen Ersttäter Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn sich im Vollzug einer hohen Freiheitsstrafe wegen bestimmter

Straftaten ergibt, dass der Täter nach seiner Haftentlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichartige Taten begehen würde.

Der Entwurf sieht davon ab, für diesen Täterkreis durch eine weitere Absenkung der Voraussetzungen des § 66 StGB die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht zu schaffen. Bei Tätern, die erstmals mit einer sehr schwerwiegenden Tat in Erscheinung getreten sind, würde sich in der Praxis nicht selten das Problem ergeben, dass die Beurteilungsbasis im Urteilszeitpunkt trotz sorgfältiger Aufklärung des Vorlebens und psychiatrischer Begutachtung noch zu schmal wäre, um die sehr schwerwiegende Anordnung der Sicherungsverwahrung zu tragen. Deshalb soll für diesen speziellen Täterkreis generell noch die Entwicklung während des Strafvollzugs in die Beurteilung einbezogen werden. Außerdem würde eine Regelung im Rahmen des § 66 StGB zu einer weiteren Differenzierung in der ohnehin schon sehr unübersichtlichen Norm führen.

Die Neuregelung stellt an die nachträgliche Sicherungsverwahrung ohne die Voraussetzungen des § 66 StGB bewusst hohe Anforderungen. Der Täter muss sich einer oder mehrerer sehr schwerwiegender Taten gegen die Person schuldig gemacht haben; Straftaten gegen andere Rechtsgüter, insbesondere gegen Eigentum und Vermögen, sollen diesen gravierenden Eingriff in die Freiheit des Straftäters nicht ermöglichen. Deshalb beschränkt sich die Regelung auf Straftaten aus dem 13., 16. und 17. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und einige wenige weitere Delikte, durch die die Opfer regelmäßig seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Es wird nicht verkannt, dass dadurch im Einzelfall einmal eine Lücke entstehen kann. Dies ist aber im Interesse einer vor dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit möglichst engen Regelung in Kauf zu nehmen. Darüber hinaus muss der Täter zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren verurteilt sein, um das Gewicht der von ihm bereits ausgegangenen und im Falle von Wiederholungstaten drohenden Gefährlichkeit zu kennzeichnen. Eine Freiheitsstrafe in dieser Höhe kann eine Einzelstrafe wegen einer Straftat aus dem genannten Bereich sein. Bei Tateinheitlicher Verurteilung muss die mindestens vier Jahre Freiheitsstrafe erreichende Strafhöhe wesentlich durch das Delikt aus dem genannten Bereich geprägt sein. Es kann aber auch eine Gesamtstrafe von mindestens vier Jahren sein, wenn alle Taten den genannten Deliktsbereichen angehören oder wenn sonst hinreichend sicher festzustellen ist, dass diese Delikte eine entsprechende Verurteilungshöhe getragen hätten.

Der Entwurf verzichtet darauf, entsprechend § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu fordern,

dass die Gefährlichkeit des Täters auf einem Hang zu erheblichen Straftaten beruhen muss. Abgesehen davon, dass die eigenständige Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals ohnehin strittig ist (vgl. Tröndle/Fischer, StGB-Komm., § 66, Rdnr. 19), wäre es in der Praxis schwierig, auf der Grundlage möglicherweise nur einer einzigen Straftat einen Hang zu Straftaten zu begründen. Es muss ausreichen, dass sich aus der Straftat oder den Straftaten, die § 66a Abs. 2 StGB-E voraussetzt, aus dem gegebenenfalls auch sonst kriminellen Vorleben des Täters, aus seinem Verhalten im Strafvollzug und aus weiteren Umständen belegen lässt, dass der Verurteilte nach seiner Haftentlassung Taten der in § 66a Abs. 2 StGB-E genannten Art begehen würde, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt würden. Dabei begnügt sich der Entwurf nicht mit einer "normalen" Wahrscheinlichkeit, die im Rahmen der sonstigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB für die Annahme der Gefährlichkeit vorauszusetzen ist. Vielmehr wird ein erhöhter Grad der Wahrscheinlichkeit gefordert.

Die Ausgestaltung der Vorschrift in beiden Absätzen als Kann-Vorschrift ermöglicht es, die gesamten Umstände des Einzelfalls in die Entscheidung mit einzubeziehen und hierbei insbesondere auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) Rechnung zu tragen. Nur wenn mildere Mittel nicht ausreichen, um der Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten wirksam zu begegnen, kommt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht. Im Hinblick darauf, dass gegen Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Heranziehung milderer Maßnahmen regelmäßig besser beurteilt werden kann, beschränkt sich der Entwurf auf die Möglichkeit der fakultativen Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Bei der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung handelt es sich um eine vollwertige Sicherungsmaßnahme, die der durch das erkennende Gericht angeordneten Sicherungsverwahrung rechtlich gleich steht. Ihr Vollzug bestimmt sich nach den bereits bisher geltenden Regelungen. Soweit in anderen Bestimmungen auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Rahmen der Verurteilung abgestellt wird, versteht es sich von selbst, dass hiervon künftig auch eine nachträglich im Beschlusswege angeordnete Sicherungsverwahrung umfasst ist. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Das in § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG enthaltene Verbot der Anordnung von Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende auch bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts hat sich nicht bewährt. In der Praxis treten zwar selten, aber doch immer wieder Fälle auf, in denen heranwachsende Täter bereits schwerste oder eine so große Zahl von schweren Straftaten begangen haben, dass von gravierender Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ausgegangen werden kann. Es ist nicht einzusehen, dass das Gesetz die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei einem Heranwachsenden ausschließt, bei dem die Voraussetzungen des Erwachsenenstrafrechts vorliegen. Der Gedanke, dass auf die Sicherungsverwahrung bei einem frühkriminellen Hangtäter nicht verzichtet werden kann (vgl. BGH NStZ 1989, 67; NStZ-RR 2001, 13), trifft auch auf ihn zu. Dass dem Ausnahmecharakter derartiger Konstellationen durch eine besonders sorgfältige Gefährlichkeitsprognose Rechnung zu tragen ist (vgl. BGH a.a.O.), versteht sich von selbst.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 275a StPO (Artikel 3 Nr. 6).

Zu den Nummern 2 bis 6 (§ 246a Satz 1, § 260 Abs. 4 Satz 4, § 267 Abs. 6 Satz 1, §§ 268d, 275a StPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Neufassung des § 66a StGB (Artikel 1 Nr. 2) und der Verfahrensregelung des § 456b StPO (Artikel 3 Nr. 8).

Zu Nummer 7 (§ 454 Abs. 2 StPO)

Die Regelung stellt den Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wieder her. Die bisherige, ohne Notwendigkeit geänderte Rechtslage hatte sich bewährt.

Zu Nummer 8 (§ 456b StPO)

§ 456b Abs. 1 StPO-E sieht, in Verbindung mit § 462a StPO-E, für die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung einen

Beschluss der Strafvollstreckungskammer vor. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, dass die während der Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe gewonnenen Erfahrungen herangezogen werden sollen. Diese Überlegung liegt auch dem geltenden Recht zu Grunde, das die Entscheidungen nach den §§ 67c, 67d und 67e StGB der Strafvollstreckungskammer zuweist (§ 463 Abs. 3, §§ 454 und 462a Abs. 1 StPO). Häufig wird dieses Gericht bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst gewesen sein und daher in besonderem Maße über die notwendige Sachkunde für die Beurteilung der Frage verfügen, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert oder ob etwa mildere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten auszuschalten.

Die Entscheidung soll von der mit drei Berufsrichtern besetzten Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 4 verwiesen.

Das Gericht muss im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung alle ihm möglichen Erkenntnisquellen für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Die in § 456b Abs. 2 StPO-E vorgesehene Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt verschafft dem Gericht eine - der Schwere des Eingriffs angemessene - möglichst breite und sichere Tatsachengrundlage für seine Entscheidung. Gericht und Staatsanwaltschaft sollen sich einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen, um die von ihm ausgehende Gefahr möglichst zuverlässig einschätzen zu können.

Nach § 456b Abs. 3 StPO-E holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erwägt. Ein fundiert begründetes (psychiatrisches und/oder psychologisches) Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose ermöglicht es dem Gericht, die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr auf sicherer Grundlage beurteilen zu können. Dabei sieht der Entwurf das Erfordernis einer "externen" Begutachtung vor, um nachteilige Auswirkungen eines "Näheverhältnisses" zu vermeiden, die auftreten können, wenn der Therapeut des Verurteilten im Strafvollzug zum Gutachter bestellt wird.

Mit der vorgesehenen mündlichen Erörterung des Gutachtens in Anwesenheit der sonstigen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verurteilter, dessen Verteidiger) und einem gesetzlich verankerten Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung

beteiligten Personen schafft der Entwurf vergleichbare Verfahrensgarantien wie bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren (§ 246a StPO).

§ 456b Abs. 4 StPO-E sieht gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer, durch den die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet oder eine solche Maßnahme abgelehnt wird, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor. Beschwerdeberechtigt sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte.

Hat die Strafvollstreckungskammer bei Strafende zwar mit der Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung begonnen, liegt aber noch keine rechtskräftige Entscheidung vor, so sind nach § 456b Abs. 5 StPO-E Sicherungsmaßnahmen entsprechend § 453c Abs. 1 StPO zulässig, sofern hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass das Gericht die Sicherungsverwahrung anordnen wird. Zweck der Sicherungshaft - ein der Untersuchungshaft ähnliches Rechtsinstitut - ist die Sicherung der späteren Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung und die Verhinderung einer etwaigen Flucht vor Rechtskraft der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Die in § 453c Abs. 2 Satz 2 StPO genannten Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

Zu Nummer 9 (§ 462a Abs. 1 StPO)

Diese Vorschrift legt die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fest (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 8).

Zu Artikel 4 (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG)

Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung soll durch die mit drei Richtern besetzte Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Es erscheint angesichts der Bedeutung der zu treffenden Prognoseentscheidung sachgerecht, dass die Erfahrung von drei Richtern in diese Entscheidung eingebracht wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Neufassung des § 66a StGB (Artikel 1 Nr. 2).

Zu den Artikeln 6 und 7 (Änderung des Gerichtkostengesetzes und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Die Regelungen tragen der veränderten Konzeption des Verfahrens zur Anordnung der nachträglichen statt der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung durch eine veränderte systematische Einordnung der Gebührentatbestände Rechnung. Angesichts der unveränderten Bedeutung des Verfahrens bleiben die Gebührentatbestände in ihrem materiellen Gehalt unverändert.

Zu Artikel 8 (Artikel 1a EGStGB)

Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern ist es geboten, die vom Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Sicherungsverwahrung ohne Einschränkungen im gesamten Bundesgebiet in Kraft treten zu lassen. Artikel 1a EGStGB ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.